



Rechtliche Grundlagen

- Für die Gewässer II. Ordnung tragen die Gemeinden die Unterhaltungslast (§ 32 Abs. 1-3 WG auf Grundlage von § 40 Abs. 1 WHG)

Zuständigkeit Gewässerschau

- Der Träger der Unterhaltungslast ist nach § 32 Abs. 6 WG **gesetzlich verpflichtet**, regelmäßig, **mindestens alle 5 Jahre**, die Gewässer einschließlich ihrer Ufer und das Gewässerumfeld zusammen mit der Wasserbehörde zu besichtigen (Gewässerschau).

Ziele einer Gewässerschau

- Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
- Erhalt eines guten ökologischen und chemischen Zustands
- Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses
- Erhalt und Förderung naturnaher Gewässer
- Rückhaltung von Wasser in der Fläche
- Feststellung
von Gefahren am Gewässer,
unzulässigen Nutzungen und sonstigen Mängeln
und Einleitung von deren Behebung

Durchführung und Vorteile einer Gewässerschau

- Die Gemeinde als Träger der Unterhaltungslast bereitet die Gewässerschau vor und führt sie zusammen mit der Wasserbehörde und ggf. weiteren Fachbehörden durch. Sie dokumentiert festgestellte Missstände und verfasst ein Protokoll. Die Beseitigung oder Verfolgung der Missstände erfolgt je nach Zuständigkeitsbereich.
- Vor Ort können Zuständigkeitsfragen schnell und unbürokratisch gelöst werden.
- Illegale Bauten, Ablagerungen und Abflusshindernisse können (frühzeitig) erkannt und dokumentiert werden

Rechts- oder ordnungswidrige Zustände

- Ein rechtswidriger Zustand liegt dann vor, wenn Anlagen **im**, **am**, oder **über** dem Gewässer **ohne** die erforderliche **wasserrechtliche Erlaubnis** errichtet oder Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Zulassung nicht eingehalten wurden.
- Durch ungenehmigte Anlagen **im**, **am** oder **über** dem Gewässer können nachteilige Folgen durch das Haftungsrisiko entstehen
- Auch auf Verstöße gegen Regelungen bezüglich des **Gewässerrandstreifens (§ 29 WG)** ist zu achten

Gewässerrandstreifen im Sinne des § 38 WHG

- an ein oberirdisches Gewässer angrenzender gesetzlich festgelegter Bereich
- dient der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen
- es gelten **Nutzungsgebote bzw. Nutzungsverbote**
- nach § 29 WG gelten in Baden-Württemberg
 - **im Außenbereich 10 Meter Breite**
 - **im Innenbereich 5 Meter Breite**

Im gesamten Gewässerrandstreifen sind verboten... (§38 Abs. 4 WHG)

- die Umwandlung von Grünland in Ackerland
- das Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher
- die Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
- die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen

ventiver (Sicherung) Maßnahmen, soweit sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen, konkretisiert. Mit der Novellierung wurde der Umfang der Unterhaltung auf die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer erweitert.

Räumlicher Umfang der Gewässerunterhaltung gemäß § 47 WG

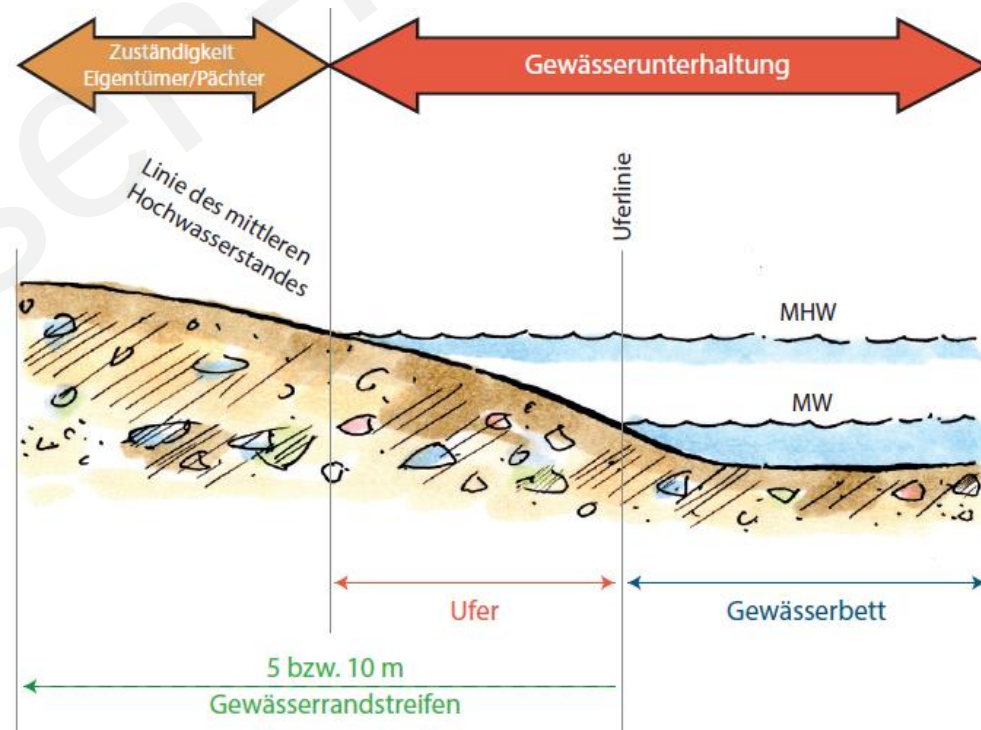


Zuständigkeit bei Gewässern.....

...mit ausgeprägter Böschungsoberkante



...ohne ausgeprägte Böschungsoberkante



Mögliche Nutzungen im Gewässerrandstreifen im Bereich von 5 Metern seit 1. Januar 2019

- **keine Ackernutzung**
 - **Grünland** (Beweidung möglich)
 - **Feldrand/Pufferstreifen** (Grünland)
 - **Nutzungsaufgabe, Sukzession** (nach Einsaat oder Selbstbegrünung)
 - **Hecke ÖVF** (Neuanpflanzung, Anlage und Arten mit Unterer Naturschutzbehörde abstimmen)
- **Mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten**
- **Kurzumtriebsplantagen (KUP)** (Schwarzerle, Weide)
- **Zuständig sind die Unteren Naturschutzbehörden**



Weierbach innerorts: Rudolf-Diesel-Straße bis Einmündung
in den Waagenbach an der Unteren Bachstraße (1,2 km)



Reste alten gemauerter Uferbefestigung

Die Erosionskraft bei Hochwasser / nach Starkregenereignisse mit hohem Abfluss ist enorm. Der Bach entwickelt Dynamik.



Uferabbrüche, Steilböschungen



Steilufer, Uferabbrüche, Prallhänge nahe am Ballfangzaun des Stadions



[illegible]

Kritische Erosionsstellen / Steilufer entlang Stadion (rote Linien): Handlungsbedarf Ufersicherung



Hochwassergefahrenkarte – Ausschnitt Überflutungsflächen



Ungenehmigter Uferverbau:

Landgewinn und Einschränkung des Abflussquerschnitts.

„Harter Uferverbau“ führt ober- und unterstrom zu Böschungserosion



Uferbefestigung und „Landgewinnung“

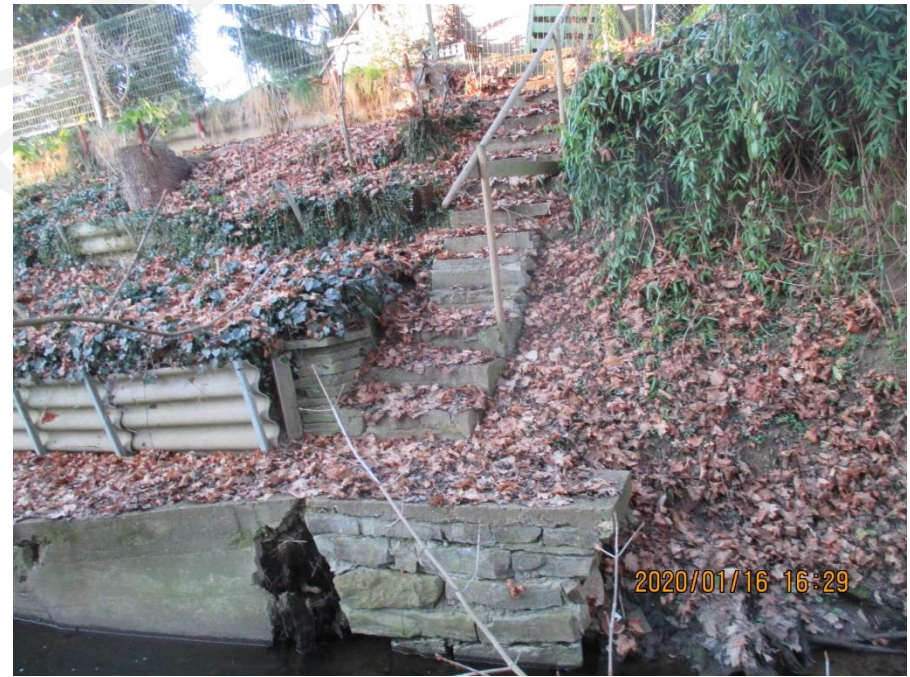
Einschränkung des Abflussquerschnitts



Ungenehmigter Uferverbau

mit Betonmauer und Wellblech (Landgewinnung):

„Harter Uferverbau“ führt ober- und unterstrom zu Böschungserosion



Ungenehmigter Uferverbau

mit Betonmauer und Wellblech (Landgewinnung):

„Harter Uferverbau“ verursacht ober- und unterstrom Böschungserosion



(ungenehmigte?) bauliche Anlagen an der Gewässerböschung / im Gewässerrandstreifen: Hütten, Geräteschuppen, Verschläge



(ungenehmigte?) bauliche Anlagen an der Gewässerböschung
bzw. im Gewässerrandstreifen:
Hütten und Geräteschuppen



Unerlaubte bauliche Anlagen und Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



Unerlaubte bauliche Anlagen und Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



Unerlaubte bauliche Anlagen und Ablagerungen im Gewässerrandstreifen



Ungenehmigte bauliche Anlagen im Gewässer: Brücke, Steg



Ungenehmigte bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen: Treppen zum Gewässer



Ungenehmigte Ufersicherungen / Böschungssicherungen



Ungenehmigte Ufersicherungen / Böschungssicherungen



Unerlaubte Bauliche Anlagen und Ablagerungen im Gewässerrandstreifen: Erdaufschüttungen, Kompostgestelle, Schnittgut



Bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen: Zäune erschweren die Zugänglichkeit zum Gewässer und die Unterhaltung des Gewässers



Gefahr der Verklausung

z.B. durch Stahlträger oder Gehölze im Abflussprofil



Geschiebetransport : An Engstellen Gefahr der Verklausung



Erosion und Auskolkung vor Durchlass Wilhelmstraße



Untere Bachstraße



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!